

Satzung der Fachhochschule Frankfurt am Main über die Eignungsprüfung für die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß § 16 Abs. 2 des HHG in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666)

Präambel

Nach § 16 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) können zu einem weiterbildenden Master-Studiengang Bewerberinnen und Bewerber ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zugelassen werden, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen; Berufsausbildung und Berufserfahrung müssen einen fachlichen Bezug zum angestrebten Studium aufweisen. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen im Rahmen einer Eignungsprüfung einen Kenntnisstand nachweisen, der dem eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entspricht. § 54 (Hochschulzugang) des HHG bleibt unberührt. Ebenfalls unberührt bleiben die weiteren Zulassungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren des jeweiligen weiterbildenden Masterstudiengangs gemäß Prüfungsordnung.

Die Satzung regelt das Verfahren und den Umfang der Eignungsprüfung für die weiterbildenden Masterstudiengänge der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences.

§ 1

Zulassung zur Eignungsprüfung

- (1) Bewerberinnen und Bewerber ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und über eine mindestens vierjährige Berufserfahrung verfügen, können nach erfolgreicher Eignungsprüfung gemäß § 16 Abs. 2 HHG zu einem weiterbildenden Master-Studiengang zugelassen werden. Berufsausbildung und Berufserfahrung müssen einen fachlichen Bezug zum angestrebten Studium aufweisen.
Die Zulassungsvoraussetzungen des jeweiligen weiterbildenden Master-Studiengangs bleiben hiervon unberührt. Ebenfalls unberührt bleibt § 54 HHG, so dass bereits für die Zulassung zur Eignungsprüfung eine Hochschulzugangsberechtigung vorliegen muss.
- (2) In der Eignungsprüfung müssen die Bewerberinnen und Bewerber einen Kenntnisstand nachweisen, der dem eines für den angestrebten weiterbildenden Master-Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entspricht.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ist jeweils bis zum 15.02. bzw. 15.08. eines Jahres schriftlich an die Zulassungskommission zu stellen. Diese Fristen sind Ausschlussfristen, verspätet eingereichte Anträge führen zur Ablehnung.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 Abs. 1 bis 3 HHG in Form einer öffentlich beglaubigten Abschrift oder öffentlich beglaubigten Fotokopie.
 2. Ausführlicher Lebenslauf mit detaillierter Beschreibung der beruflichen Tätigkeiten und Verantwortungsbereiche,
 3. Zeugnisse bisheriger Arbeitgeber mit dem Nachweis über Art, Dauer und Ort einer hauptberuflichen mindestens vierjährigen einschlägigen Tätigkeit, d.h.

- einer Tätigkeit mit fachlichem Bezug zum angestrebten weiterbildenden Master-Studiengang, nach Abschluss der Berufsausbildung im Original oder in Form einer öffentlich beglaubigten Abschrift oder öffentlich beglaubigten Fotokopie,
4. Nachweis der Berufsausbildung mit dem entsprechenden Zeugnis in Form einer öffentlich beglaubigten Abschrift oder öffentlich beglaubigten Fotokopie,
 5. Nachweis aller berufsbezogenen Weiterbildungsaktivitäten mit den entsprechenden Leistungsnachweisen.
- (5) Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen entscheidet die Zulassungskommission, ob die Bewerberin oder der Bewerber zur Eignungsprüfung zugelassen werden kann.
 - (6) Wird der Zulassungsantrag abgelehnt, erteilt die Zulassungskommission einen schriftlichen, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
 - (7) Die Zulassung zur Eignungsprüfung sowie die Anzahl, Art und der Prüfungszeitraum für die Termine der Prüfungsleistungen werden der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens 12 Wochen vor der Eignungsprüfung schriftlich bekannt gemacht.
 - (8) Mit dem Zulassungsbescheid erfolgt auch die Ausgabe des Themas zur unter § 3 Abs. 3 Nr. 2 genannten Hausarbeit. Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Tag der Ausgabe des Themas. Es gilt das Datum der Zustellung laut Postzustellungsurkunde.

§ 2 Zulassungskommission

- (1) Die Zulassungskommission entscheidet über die Zulassung zur Eignungsprüfung und schlägt die Mitglieder der Prüfungskommission vor. Darüber hinaus obliegen der Zulassungskommission insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Erteilen der Zulassungsbescheide und Ablehnungsbescheide,
 2. Festlegen der Termine für die Prüfungsleistungen,
 3. Ausstellen der Zeugnisses der Eignungsprüfung,
 4. Erteilen der Bescheide bei Nichtbestehen der Eignungsprüfung,
 5. Erteilen der Bescheide in Fällen von Versäumnis, Rücktritt und Täuschung.
- (2) Die Zulassungskommission setzt sich zusammen aus:
 1. der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs oder die Studiendekaninnen und Studiendekane der Fachbereiche, dem oder denen der angestrebte weiterbildende Masterstudiengang zugeordnet ist,
 2. mindestens zwei Professorinnen oder Professoren aus einem oder mehreren Fachbereichen, dem oder denen der angestrebte weiterbildende Masterstudiengang zugeordnet ist und die in einem Fachgebiet oder Studiengang lehren, das oder der einschlägig für den angestrebten weiterbildenden Master-Studiengang ist,
 3. mindestens einem Mitglied der Abteilung für Studierendenbetreuung oder der Abteilung Studierendenverwaltung,
 4. eine Studierende oder ein Studierender aus dem von der Bewerberin oder dem Bewerberin angestrebten weiterbildenden Master-Studiengang.
- (3) Der Fachbereichsrat oder die Fachbereichsräte schlagen die Mitglieder nach Nr. 2 vor. Die Mitglieder der Zulassungskommission nach Nr. 1, 2 und 3 werden vom Präsidium für die Dauer von drei Jahren, das Mitglied der Zulassungskommission nach Nr. 4 wird vom Präsidium für die Dauer der Regelstudienzeit des angestrebten

weiterbildenden Master-Studiengangs bestellt. Wiederholte Benennungen sind möglich.

- (4) Auf Vorschlag der Zulassungskommission können vom Präsidium weitere Mitglieder der Hochschule als beratende Mitglieder der Zulassungskommission bestellt werden.
- (5) Den Vorsitz in der Zulassungskommission führt ein Mitglied nach Nr. 1 (Studiendekanin oder Studiendekan). Sind mehrere Studiendekaninnen und Studiendekane Mitglieder der Zulassungskommission, wählen diese aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Sitzungen der Zulassungskommission sind nicht öffentlich. Im Übrigen gelten die Regelungen der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Gremien der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences vom 28.07.2003 in der Fassung der Änderung vom 28.02.2005.

§ 3

Die Eignungsprüfung

- (1) Nach der Zulassung durch die Zulassungskommission unterzieht sich die Bewerberin oder der Bewerber einer mehrtägigen Eignungsprüfung.
- (2) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden rechtzeitig vor Beginn des im Zulassungsbescheid genannten Prüfungszeitraumes die Termine für die einzelnen Prüfungsleistungen von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Zulassungskommission (Studiendekanin oder Studiendekan) schriftlich mitgeteilt. Diese Termine sind bindend im Sinne des § 7.
- (3) Die Eignungsprüfung setzt sich aus Prüfungsleistungen zusammen, deren Anzahl und Art der Fachbereichsrat des Fachbereichs oder die Fachbereichsräte der Fachbereiche, dem oder denen der angestrebte weiterbildende Master-Studiengang zugeordnet ist, festlegt oder festlegen. Grundsätzlich umfasst eine Eignungsprüfung eine Mindestanzahl von Prüfungsleistungen, die sich wie folgt zusammensetzen:
 1. mindestens vier Klausuren mit einer Mindestdauer von jeweils 90 Minuten und über mindestens vier Fachgebiete und
 2. eine Hausarbeit (Bearbeitungszeit 8 Wochen) mit Kolloquium (Dauer mindestens 30 und höchstens 60 Minuten) über mindestens ein Fachgebiet sowie
 3. ein Fachgespräch (mindestens 30 bis höchstens 60 Minuten).
- (4) Die Hausarbeit soll zeigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Thema aus mindestens einem Fachgebiet selbständig auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu erarbeiten. Das Anforderungsprofil der Hausarbeit entspricht dem einer Bachelor-Arbeit eines für den weiterbildenden Master-Studiengang einschlägigen Bachelor-Studiengangs. Das Kolloquium zur Hausarbeit soll zeigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber in der Lage ist, die erarbeiteten Ergebnisse in einer fachlichen Diskussion zu vertreten und kritisch zu reflektieren.
- (5) Die Note der Hausarbeit mit Kolloquium wird gebildet aus der Bewertung der Hausarbeit und der Bewertung des sich anschließenden Kolloquiums mit einer von dem Fachbereichsrat des Fachbereichs oder von den Fachbereichsräten der Fachbereiche, dem oder denen der angestrebte weiterbildende Master-Studiengang zugeordnet ist, festgelegten Gewichtung. Diese Note der Hausarbeit mit Kolloquium geht mit einem besonderen Gewicht in die Berechnung der Gesamtnote für die Eignungsprüfung ein.
- (6) Die Hausarbeit ist innerhalb der Bearbeitungszeit von 8 Wochen (Beginn mit Ausgabe des Themas im Zulassungsbescheid) fristgemäß an der im Zulassungsbescheid genannten Stelle in deutscher Sprache oder in einer anderen Sprache mit Bezug zum

angestrebten weiterbildenden Master-Studiengang und in Schriftform vorzulegen. Darüber hinaus ist die Hausarbeit auf einem digitalen Datenträger im Format eines gängigen Textverarbeitungsprogramms einzureichen. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (7) Wird die Hausarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt die Prüfungsleistung Hausarbeit mit Kolloquium als nicht bestanden.
- (8) Bei mündlichen Prüfungsleistungen wie zum Beispiel dem Kolloquium zur Hausarbeit (Abs. 3 Nr. 2) und dem Fachgespräch (Abs. 3 Nr. 3) ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 4

Prüfungskommission

- (1) Für die Abnahme der Eignungsprüfung ist für jeden weiterbildenden Master-Studiengang eine Prüfungskommission zu bilden. Die Benennung der Mitglieder der Prüfungskommission erfolgt auf Vorschlag der Zulassungskommission durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs oder durch die Fachbereichsräte der Fachbereiche, dem oder denen der angestrebte weiterbildende Master-Studiengang zugeordnet ist.
- (2) Die Prüfungskommission führt die Eignungsprüfung durch. Sie ist hierbei für die Bewertung der Prüfungsleistungen verantwortlich.
- (3) Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus
 - 1. jeweils zwei Professorinnen und Professoren für jedes der vom Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten als zu prüfendes festgelegtes Fachgebiet. Ist eine Professorin oder ein Professor Lehrende oder Lehrender in mehr als einem der Fachgebiete, verringert sich die Anzahl der Mitglieder der Prüfungskommission entsprechend.
 - 2. einem Mitglied aus dem Prüfungsausschuss des jeweiligen weiterbildenden Master-Studiengangs als Protokollführerin oder Protokollführer bei der Abnahme von mündlichen Prüfungsleistungen.

§ 5

Bewertung und Notenbildung, Gesamtnote der Eignungsprüfung

- (1) Die Bewertung der Eignungsprüfung erfolgt durch die in § 4 Abs. 3 Nr. 1 genannten Mitglieder der Prüfungskommission. Für die Bewertung und Verwendung der Noten gilt § 14 Abs. 1 bis 3 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 2005 S. 519) geändert am 11. Februar 2009 (Hochschulanzeiger Nr. 13/26.08.09).
- (2) Jede Prüfungsleistung ist von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Die Note der Prüfungsleistung wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfenden. Weichen bei der Beurteilung einer Prüfungsleistung durch zwei Prüfende die Einzelbewertungen der Prüfenden um mehr als 2,0 voneinander ab oder hat eine oder einer der Prüfenden eine Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (Note 5) beurteilt, wird die Stellungnahme einer dritten Prüferin oder eines dritten Prüfers eingeholt. Die Note wird in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der drei Prüfenden gebildet. Die Hinzuziehung einer dritten Prüferin oder eines dritten Prüfers ist bei mündlichen Prüfungsleistungen wie dem

Kolloquium zur Hausarbeit und dem Fachgespräch nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 und 3 ausgeschlossen.

- (3) Sind mehrere Prüfende an der Notenbildung beteiligt, wird bei der Notenbildung jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

- (4) Eine Prüfungsleistung der Eignungsprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen der Eignungsprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (5) Ist eine der Prüfungsleistungen der Eignungsprüfung nicht bestanden, ist die Eignungsprüfung insgesamt nicht bestanden. Über das Nichtbestehen der Eignungsprüfung erhält die Bewerberin oder der Bewerber von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Zulassungskommission (Studiendekanin oder Studiendekan) einen schriftlichen, mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (6) Die Gesamtnote der Eignungsprüfung wird gebildet aus
1. dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Prüfungsleistung Hausarbeit mit Kolloquium nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 und
 2. der Note der Prüfungsleistung Hausarbeit mit Kolloquium nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 mit einer von dem Fachbereichsrat des Fachbereichs oder von den Fachbereichsräten der Fachbereiche, dem oder denen der angestrebte weiterbildende Master-Studiengang zugeordnet ist, festgelegten Gewichtung, wobei der Hausarbeit ein besonderes Gewicht beigemessen wird.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 6

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat die Möglichkeit, die Eignungsprüfung innerhalb einer Frist von zwölf Monaten einmal zu wiederholen. Dabei ist eine Anrechnung von Prüfungsteilen aus vorangegangenen Eignungsprüfungen nicht möglich.
- (2) Wird ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung aufgrund des Fristversäumnisses der in Ab. 1 genannten Frist abgelehnt oder ist die Wiederholung

der Eignungsprüfung nicht bestanden und damit die Eignungsprüfung endgültig nicht bestanden, erhält die Bewerberin oder der Bewerber von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Zulassungskommission (Studiendekanin oder Studiendekan) einen schriftlichen, mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

- (3) Eine bestandene Eignungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 7

Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung der Eignungsprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn die Bewerberin oder der Bewerber von der Prüfung, zu der sie oder er angetreten ist, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder eine andere, innerhalb einer bestimmten Bearbeitungszeit zu erbringende Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Für die Geltendmachung der Gründe für ein Versäumnis oder einen Rücktritt findet § 15 Abs. 2 der AB Bachelor/Master Anwendung mit der Maßgabe, dass an Stelle des Prüfungsausschusses die Zulassungskommission tritt.
- (2) Bei Vorliegen eines triftigen Grundes kann die Prüfungsleistung, die aus nicht zu vertretenden Gründen versäumt oder von der aus nicht zu vertretenden Gründen zurückgetreten wurde, innerhalb einer von der Zulassungskommission festzulegenden Frist nachgeholt werden. Über das Vorliegen eines triftigen Grundes entscheidet die Zulassungskommission.
- (3) Ablehnende Entscheidungen der Zulassungskommission werden der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitgeteilt, begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 8

Täuschung

Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Zulassungskommission der Bewerberin oder dem Bewerber die Zulassung zur Wiederholung der Eignungsprüfung versagen. Als schwerwiegender Fall gilt insbesondere eine Täuschung bei der Erstellung der Hausarbeit gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2.

§ 9

Mitteilung über das Ergebnis der Eignungsprüfung

- (1) Über die bestandene Eignungsprüfung erhält die Bewerberin oder der Bewerber ein Zeugnis, das die Gesamtnote sowie die einzelnen Prüfungsleistungen mit ihren Noten und Fachgebieten ausweist.
- (2) Bei Nichtbestehen der Eignungsprüfung erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Zulassungskommission (Studiendekanin oder Studiendekan) einen schriftlichen, mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (3) Mit der Bestätigung zur erfolgreich abgelegten Eignungsprüfung nach § 16 Abs. 2 HHG kann die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung zum angestrebten

weiterbildenden Master-Studiengang an der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences beantragen.

§ 10 Gebühren

- (1) Für die Eignungsprüfung wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr wird vom Präsidium festgelegt und der Bewerberin oder dem Bewerber im Zulassungsbescheid mitgeteilt.
- (2) Die Gebühr für die Eignungsprüfung wird in voller Höhe mit dem Tag der Zustellung des Zulassungsbescheides, d.h. mit dem Beginn der Eignungsprüfung durch die Ausgabe des Themas der Hausarbeit gemäß § 1 Abs. 8, sofort fällig. Die Prüfungsleistungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 3 können nur abgelegt werden, wenn die Gebühr entrichtet wurde.
- (3) Eine Erstattung oder Reduzierung der Prüfungsgebühr ist auch dann nicht möglich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einer Prüfungsleistung oder mehreren Prüfungsleistungen fernbleibt oder von einer Prüfungsleistung oder mehreren Prüfungsleistungen zurücktritt oder eine Prüfungsleistung oder mehrere Prüfungsleistungen nicht besteht.

§ 11 Ungültigkeit von Prüfungen

Hat die Bewerberin oder Bewerber bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung und daraus folgend auch die Gesamtnote berichtigt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis auszustellen.

§ 12 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsleistungen sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 13 Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences zu erheben und schriftlich zu begründen. Die Präsidentin oder der Präsident fordert die Zulassungskommission bzw. die Prüfungskommission bzw. die Prüferinnen und Prüfer zur Stellungnahme auf und gibt ihnen Gelegenheit, dem Widerspruch abzuwehren. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, erteilt die Präsidentin oder der Präsident unverzüglich den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14
Inkrafttreten

Die Satzung der Fachhochschule Frankfurt am Main über die Eignungsprüfung für die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß § 16 Abs. 2 des HHG in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) tritt am 01.03.2011 zum Sommersemester 2011 in Kraft.

Frankfurt am Main, 10. Februar 2011

Dr.-Ing. Detlev Buchholz

Präsident der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences